



Mitteilung Nr. 40/2007 (CERD)

Diskriminierung bei der Vergabe einer Praktikumsstelle

Beschwerde

Betroffener Staat:

- Dänemark

Prüfung von:

- Art. 2, Abs. 1 lit. d ICERD
- Art. 5 lit. e, v ICERD
- Art. 6 ICERD

Regeste

1. Das Bestehen einer diskriminierenden Praxis bei der Zuteilung einer Praktikumsstelle führt dazu, dass alle betroffenen ausländischen Schüler potentielle Opfer der Diskriminierung sind.
2. Die Akzeptanz der Schule gegenüber der Praxis der Arbeitgeber, nicht-ethnisch abstammende Dänen nicht als Praktikanten einzustellen, verletzt das Recht auf Bildung.
3. Der Vertragsstaat untersteht der Pflicht, eine wirkungsvolle Untersuchung durchzuführen, um festzustellen, ob eine rassistische Diskriminierung erfolgte.

Sachverhalt / Prozessgeschichte

4. Der Beschwerdeführer ist dänischer Staatsangehöriger türkischer Herkunft. Er war Schreiner in Ausbildung an der *Copenhagen Technical School*. Im Rahmen der Ausbildung werden Praktika in privaten Betrieben vorgesehen.

5. Als der Beschwerdeführer die Bemerkung „kein P“ in der Liste der Praktika sah, bat er den Lehrer um Erklärung. Dieser sagte ihm, dass einige Betriebe keine Auszubildende aus türkischer oder pakistanischer Herkunft als Praktikanten einstellen. Der Beschwerdeführer beschwerte sich daraufhin beim Schulinspektor. Dieser erklärte, dass er keine Kenntnis einer solchen Praktik habe und dass die Schulrichtlinien dies nicht erlauben würden. Der Beschwerdeführer beklagte sich später schriftlich bei der Schulverwaltung und machte geltend, dass er schlecht behandelt werde seit er sich beim Inspektor beschwert hatte.

6. Der Beschwerdeführer arbeitete drei Monate lang als Praktikant in einer kleinen Schreinerei. Danach trat er ein weiteres Praktikum an. Bei der zweiten Stelle informierte ihn ein Arbeitskollege, dass die Schule den Betrieb im Voraus angefragt habe, ob sie einen „Schwarzen“ als Praktikanten schicken dürften. Nach der Rückkehr in die Schule wurde der Beschwerdeführer weiterhin schlecht behandelt. Schliesslich verfiel er in eine Depression, verliess die Schule und begann als Betreuer zu arbeiten.

7. Der Kläger kontaktierte die unabhängige Institution „Documentation and Advisory Centre on Racial Discrimination“ (DACoRD). Diese reichte im Namen des Beschwerdeführers Beschwerde beim „Complaints Committee on Ethnic Equal Treatment“ ein. Im Laufe der Untersuchung räumte die Schule ein, dass es in Einzelfällen zu Diskriminierungen gekommen haben mag, es sich jedoch nicht um eine generelle Praxis der Schule handle.

8. Die Untersuchungsbehörde entschied, dass die Schule sich nicht der Diskriminierung schuldig gemacht habe. Der Beschwerdeführer reichte Klage und im Folgenden Berufung beim zuständigen Gericht ein.

Stellungnahmen des Ausschusses

Zur Zulässigkeit der Mitteilung

7. Der Ausschuss stellt fest, dass das Bestehen einer diskriminierenden Praxis in der Schule genug ist, um alle ausländischen Schüler als potentielle Opfer der Diskriminierung zu betrachten. Die Mitteilung ist zulässig.

Zur Begründetheit der Mitteilung

8. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass in der dänischen Rechtsordnung kein wirksamer Schutz vor Diskriminierung besteht. Der Ausschuss erklärt, dass es im Rahmen dieser Mitteilung nicht seine Aufgabe ist, über die Konformität der dänischen Rechtsordnung mit dem Übereinkommen zu urteilen. Er stellt fest, dass die Klagen und Berufungen des Beschwerdeführers rechtmässig durch die dänischen Behörden behandelt wurden.

9. Der Ausschuss ist ferner der Auffassung, dass die Praxis der Betriebe, keine ausländischen Schüler als Praktikanten einzustellen, eine Diskriminierung darstellt. Der Beschwerdeführer konnte nach Angaben des Vertragsstaats nicht sofort ein Praktikum antreten, da er schlechte Schulnoten erzielt hatte. Dies schliesst jedoch die Tatsache nicht aus, dass ihm aus Gründen seiner Herkunft nicht die gleichen Ausbildungsmöglichkeiten wie seinen dänischen Schulkollegen geboten wurden. Der Ausschuss stellt die Verletzung von Art. 5 lit. e (v) ICERD fest.

10. Die nationalen Behörden haben ihre Urteile darauf gestützt, dass der Beschwerdeführer den Anforderungen der Praktika nicht genügt. Dies befreit den Staat jedoch nicht von der Pflicht der Untersuchung des Vorfalles bezüglich des Vorwurfs der Rassendiskriminierung. Die Pflicht zur Durchführung einer wirkungsvollen Untersuchung wurde folglich verletzt.

Entscheid

11. Der Ausschuss stellt die Verletzung von Art. 2 Abs. 1 lit. d, Art. 5 lit. e (v) und Art. 6 des Übereinkommens fest.

Empfehlung des Ausschusses

12. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, dem Beschwerdeführer eine Genugtuung auszurichten und die Mitteilung insbesondere für Staatsanwälte und Gerichte zu veröffentlichen.